

## Einkaufsbedingungen

### I. Geltungsbereich

Für alle Verträge, Lieferungen, sonstige Leistungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Dies gilt im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte. Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Verkaufsbedingungen, finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### II. Vertragsabschluss

1. Angebote sind grundsätzlich schriftlich und für uns kostenlos abzugeben. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen nach Abschluss des Vertrages, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel, sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung unseres Betriebes. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche gegen unseren Betrieb herleiten kann.

2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

3. Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV MEIER Feinmechanik GmbH) ist Grundlage unserer Bestellung.

### III. Lieferung / Gefahrenübergang

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Lieferung „frei Werk“ der MEIER Feinmechanik GmbH vereinbart.

Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sofern wir Anspruch auf Schadensersatz haben, enthält dieser auch alle Mehrkosten, die uns durch die vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferung entstehen. Der Lieferant ist zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Soweit der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht, oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung hindern, hat der Lieferant unverzüglich unseren Betrieb zu benachrichtigen. Im Übrigen wird mit der Übergabe die Ware unmittelbar Eigentum unseres Betriebes.

2. Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort unserem Betrieb übergeben worden ist. Allen Sendungen sind Lieferscheine und Warenanhänger beizufügen, die mit dem von uns genannten Geschäftszeichen zu versehen sind, sowie die genaue Bezeichnung, Menge, Gewicht, Charge und Art der Ware oder des Gegenstandes enthalten.

### IV. Preise, Zahlung, Rechnung

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung unter Abzug von 3 % Skonto, ansonsten innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Zur beschleunigten Bearbeitung der Rechnung ist diese in dreifacher Ausfertigung bei uns einzureichen. Sie soll der Lieferung nicht beigelegt werden.

### V. Untersuchung / Gewährleistung / Rückgriff

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung und Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Bei Mengelieferungen, wie z.B. Verarbeitungsmaterial, sind wir berechtigt, uns hinsichtlich der Untersuchung auf angemessene Stichproben zu beschränken.

Offensichtliche Mängel werden von uns sodann unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

2. Die gesetzlichen Bestimmungen der Sach- u. Rechtsmängelhaftung finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Wir behalten uns das Recht vor, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Sofern in dringenden Fällen der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht uns insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung von größeren Schäden das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. In solchen Fällen informieren wir den Lieferanten unverzüglich von der beabsichtigten bzw. bereits durchgeführten Selbstnachbesserung.

Wird eine mangelhafte Lieferung festgestellt, ist jedoch aus dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung weiterer Schäden, wie z.B. Auftragsverlust, etc., es notwendig, diese mangelhafte Ware trotzdem zu verarbeiten und entsteht hierdurch insbesondere durch Auslese oder Warennachbesserungen Aufwendungen in unserem Betrieb, können wir diese vom Lieferanten beanspruchen. Auch in diesem Falle verpflichten wir uns, den Lieferanten sowohl vom Mangel als auch von der weiteren Verarbeitung der Ware unverzüglich zu unterrichten. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

3. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

4. Die Fa. MEIER Feinmechanik steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

5. Werden wir von einem Kunden wegen der Mangelhaftigkeit einer gelieferten Sache in Rückgriff genommen (§ 478 BGB), gelten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung dieser Rückgriffsforderung tritt allerdings frühestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

Wird die Fa. MEIER Feinmechanik aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant die Fa. MEIER Feinmechanik aus erstem Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant den Grund in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

Muss die Fa. MEIER Feinmechanik aufgrund eines Produktschadens eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Entsprechendes gilt für eine Rückrufaktion, die von unserem Wiederverkaufskunden veranlasst wird. Die Fa. MEIER Feinmechanik wird, soweit wir die Möglichkeit haben und es zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihn zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Fa. MEIER Feinmechanik bleiben hiervon unberührt.

### VI. Schutzrechte Dritter

Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen weil die Lieferung ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, die Fa. MEIER Feinmechanik auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die wir im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr leisten müssen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, berechnet ab Kenntnis der Fa. MEIER Feinmechanik von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

### VII. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel, Beistellung

1. Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen

Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.

2. Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern. Sie sind ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

### VIII. Gerichtsstand / Rechtswahl / Datenschutz

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlichem rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Fa. MEIER Feinmechanik GmbH, somit Baden-Baden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz, Geschäftssitz, oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, das Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

3. Wir speichern die Lieferantendaten ausschließlich für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke im Rahmen des Vertragsverhältnisses und beachten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.